



Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Name und Anschrift des Veranstalters (bei Vereinen Name Vertreter/in) - Telefon (Bitte unbedingt angeben!) - Telefax: (freiwillige Angabe)	Eingangsvermerk
	Sachbearbeiter/in
	Telefon:
	Az:

▼ Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/erfüllende Gemeinde

--

☐

Anzeige

einer Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen gemäß § 42 (1) Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz (OBG)

☐

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

einer Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen gemäß § 42 (3) Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz (OBG)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes ☐ Festzelt m ²	Größe der Tanzfläche m ²	zugelassene Personenzahl
Gaststätten-betrieb	☐ Verabreichung alkoholischer Getränke	☐ Verabreichung alkoholfreier Getränke	☐ Verabreichung zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
Art der Musikdarbietung	☐ Alleinunterhalter	☐ mechanische Musik (z.B. CD, Tonband, Musikbox)	
	☐ Musikkapelle (Name)	Anzahl der Musiker	
Eintrittsgeld	☐ kein Eintrittsgeld	☐ EUR je Person:	

Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter (bei Vereinen Unterschrift Vertreter/in)
------------	--

Wird von der Behörde ausgefüllt!

☐ Anzeigenbestätigung Nr.	☐ Es ergeht ein gesonderter Bescheid.
Der Eingang der Anzeige am	wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.
☐ Erlaubnis Nr.	
☐ Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen.	
☐ Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.	☐ Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird bis auf Widerruf erteilt.

Die umseitigen/beigefügten Auflagen, Hinweise und die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigenbestätigung.

☐ Zusätzliche Auflagen: (siehe Beiblatt)	☐ Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. (Begründung siehe Beiblatt).
☐ Die Kostenfestsetzung beruht auf § 1, §§ 6 ff., § 11 und § 12 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVWKostG) i.V.m. 1.1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO), sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für ordnungsbehördliche Maßnahmen (ThürOBVwKostO).	

Gebühr: EUR	Auslagen: EUR	Gesamtbetrag: EUR
Zahlungsempfänger	Zuständiges Gewerbeamt	
IBAN		
Verwendungszweck		

Datenschutzhinweis: Auf Art. 13 DSGVO wird verwiesen. Die Angaben werden zur Bearbeitung der Anzeige/des Antrages benötigt.

Unterschrift	Anlagen (z.B. Merkblätter) ☐ ☐ Ablaufplan der Veranstaltung
--------------	---

Auflagen:

1. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
2. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genaue-stens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
4. Beim Betrieb eines Gaststättengewerbes sind die Vorschriften des Thüringer Gaststättengesetzes – ThürGastG, insbesondere die Vorschriften über die Sperrzeit einzuhalten (§ 5).
5. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
6. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
7. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG)

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
 1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
- (2) Der Allerheiligentag ist nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 ab 3.00 Uhr in den Gemeinden geschützt, in denen der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag bestimmt ist.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 3. an den stillen Tagen
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
 4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Die Vorschriften des **Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz – ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257) sind einzuhalten. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Vereinshäuser, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (§ 2 Nr. 7) und Gaststättenbetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes (§ 2 Nr. 10). Hier ist das Rauchen verboten. An den Orten, für die nach § 3 ein Rauchverbot besteht, ist dies deutlich sichtbar am Eingang der Einrichtung kenntlich zu machen. Entgegen dem Verbot können Betreiber von Gaststättenbetrieben das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen und muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 i.d.d.g.F., BGBl. I S. 2730)

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
 - (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielformen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. [...]

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtlub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
 - (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis »Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz« in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
 1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit »Keine Jugendfreigabe« nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Flurennur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.